

Nachbeurkundung im Ausland erfolgten Eheschließung in Deutschland

Hat ein Deutscher im Ausland eine für den deutschen Rechtsbereich wirksame Ehe geschlossen, so kann die Eheschließung auf Antrag im Eheregister beurkundet werden. Voraussetzung hierbei ist allerdings, dass für diese Ehe weder ein deutscher Heiratseintrag noch ein Familienbuch auf Antrag angelegt worden ist.

Antragsberechtigt sind zu Lebzeiten nur die Ehegatten. Eine gemeinsame Antragstellung der Ehegatten wird nicht gefordert; jeder Ehegatte kann die Beurkundung ohne Zustimmung des anderen beantragen. Sollte im Rahmen der Antragstellung gleichzeitig eine Ehenamenserklärung erforderlich sein, beachten Sie hierzu die Informationen auf der Homepage der Botschaft unter [Namenserklärung](#).

Möchten Sie einen Antrag auf Beurkundung Ihrer im Ausland erfolgten Eheschließung in einem deutschen Eheregister stellen, gilt folgendes:

- gemäß § 36 PStG (deutsches Personenstandsgesetz) kann die im Ausland erfolgte Eheschließung in Deutschland nachbeurkundet werden.
- Zuständig für die Nachbeurkundung ist das Standesamt in Deutschland, in dessen Zuständigkeitsbereich die antragstellende Person ihren Wohnsitz hat oder zuletzt hatte. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so beurkundet das Standesamt I in Berlin die Auslandsgeburt. Die Anschrift des Standesamts I in Berlin lautet: Schönstedtstr. 5, 13357 Berlin.
- Ist aufgrund der im Ausland erfolgten Eheschließung eine Namenserklärung im Rahmen der Passbeantragung erforderlich, müssen beide Eheleute gemeinsam persönlich bei der Botschaft Bern eine Namenserklärung im Zusammenhang mit der Passbeantragung für die/den Ehegattin/en, dessen Namenführung sich ändert, abgeben (s.o. [Namenserklärung](#)).
- **Wenn keine Namenserklärung erforderlich ist**, füllen Sie den link: **Nachbeurkundungsantrag** vollständig und gut leserlich aus.
Die dritte Seite des Antrags müssen Sie nicht ausfüllen (gilt nur für eine Ehenamenserklärung, wenn beide Ehegatten Deutsche sind). Ihre Unterschrift auf der letzten Seite des Antrags muss in diesem Fall nicht öffentlich beglaubigt werden, es reicht, wenn Sie unterschreiben.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen in beglaubigter Kopie beizufügen:

- [Antrag auf Beurkundung einer Auslandseheschließung im Eheregister](#)
- Ausweisdokumente der Eheleute (Reisepasse oder Personalausweis)
- Ausländerausweise aus der Schweiz (bei Schweizerbürgern: Wohnsitznachweis)
- Auszug aus dem jeweiligen Geburtenregister der Eheleute
- ausländische Heiratsurkunde der Eheleute
- im Falle von Vorehen die jeweiligen Eheurkunden und Auflösungsnachweise (Sterbeurkunden oder Scheidungsurteile mit Rechtskraftvermerk)
- Abmeldebestätigung aus Deutschland oder akute deutsche Meldebescheinigung

Bitte beachten Sie: Weitere Unterlagen können je nach Fallkonstellation erforderlich sein.

Ausländische Urkunden

- Alle fremdsprachigen Dokumente sind von einem Übersetzer ins Deutsche zu übersetzen.
- Wenn es sich nicht um eine internationale Urkunde (CIEC-Format) handelt, muss diese ggf. mit einer Apostille versehen oder legalisiert sein, siehe Internationaler Urkundenverkehr

- Wenn Sie die Kopiebeglaubigung der Antragsunterlagen bei der Botschaft Bern vornehmen lassen möchten, wenden Sie sich bitte zur Terminvereinbarung an rk-50@bern.diplo.de.
Bringen Sie zu dem Termin den ausgefüllten Nachbeurkundungsantrag mit.
Die Gebühren für die Kopiebeglaubigung betragen ca. 30 CHF (wechselkursabhängig) und sind in bar zu bezahlen. Sie können die Kopiebeglaubigung auch bei den Büros der Honorarkonsuln vornehmen lassen.
Der Antrag und die begründenden Unterlagen in beglaubigter Kopie werden Ihnen am Schalter ausgehändigt und zur abschließenden Bearbeitung von dem Erklärenden selbstständig an das zuständige (von der Botschaft benannte) deutsche Standesamt versendet.

Das zuständige deutsche Standesamt erhebt in eigener Zuständigkeit Gebühren für die Nachbeurkundung der Eheschließung und die Ausstellung von Heiratsurkunden. Die Höhe der Gebühren unterliegen dem jeweiligen Landesrecht des zuständigen Standesamtes und sind abhängig vom jeweiligen Sachverhalt. Mit einem Betrag zwischen 70 und 120 Euro sollte auf jeden Fall gerechnet werden. Diese Gebühren können nicht bei Antragstellung entrichtet werden, sondern werden nach dem Erhalt einer entsprechenden Zahlungsaufforderung direkt per Überweisung beim zuständigen deutschen Standesamt beglichen.

Die Bearbeitungszeiten für die Nachbeurkundung einer Auslandseheschließung sind von Standesamt zu Standesamt verschieden, können aber beträchtlich sein. Hierauf hat die Botschaft keinen Einfluss.

Bei Fragen können Sie sich an rk-40@bern.diplo.de wenden.